

- I. Späterer Leistungsbezug bei GGF
- II. Insolvenzsicherung unmittelbarer Pensionszusagen an GGF

Impressum

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei
für Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Schürerstr. 3
97080 Würzburg

Tel.:
0931 – 32 09 32-40

Fax:
0931 – 32 09 32-45

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Sitz der Firma:
97080 Würzburg

Gerichtsstand:
Amtsgericht Würzburg

Geschäftsführung:
Andreas Jakob
Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Würzburg
HRB 11836

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

**Zulassung zur
Rentenberatung**
erteilt durch das
Landgericht Würzburg,
Ottostr. 5,
97070 Würzburg

I. Späterer Leistungsbezug bei GGF

In vielen Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU), vor allem Familienunternehmen, scheiden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) nicht zum vorgesehenen Rentenbeginn aus dem Dienstverhältnis aus, sondern sind noch etliche Jahre für ihr Unternehmen bei vollen Bezügen weiter tätig. Die Motive hierfür liegen oft an der fehlenden Nachfolgeregelung, nicht selten aber auch an der fehlenden Bereitschaft, Verantwortung abzugeben und loszulassen.

Hinsichtlich der dem GGF erteilten Versorgungszusage stellt sich unabhängig vom Durchführungsweg stets die Frage, wie mit den eigentlich zum vorgesehenen Rentenalter erdienten und fälligen Leistungen umzugehen ist und welche Auswirkungen zusätzliche, über das vorgesehene Rentenalter hinaus geleistete, Dienstjahre auf die Versorgungshöhe haben.

Der in der Beratungspraxis immer wieder anzutreffende „Strategie“, das fehlende Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führe dazu, dass man sich der Versorgungsverpflichtung generell oder zumindest in Höhe der nicht ausfinanzierten Leistungshöhen durch Nichtausscheiden einfach ohne Folgen entledigen könnte, muss nachdrücklich entgegengewirkt werden.

Der auch in der Fachliteratur nur unzureichend behandelte Themenkomplex kann bei den zusagenden Unternehmen zu kumulierten negativen Effekten führen.

Zum einen unterstellt der bei Versorgungszusagen GGF stets zu treffende Fremdvergleich grundsätzlich einen Aufschlag von 0,5 % je Monat des späteren Leistungsbezugs (vgl. § 77 Abs. 2 Nr. 2 b SGB VI). Zum anderen hat die Finanzverwaltung ihre strenge Auffassung zur Anerkennung von Versorgungszusagen an GGF hinsichtlich des Barwerts der erdienten Leistungen im Verhältnis zum Barwert der noch verbleibenden Leistungen unterstrichen. Sofern also der Barwert der erdienten Leistungen den Barwert der noch verbleibenden (möglichen) Leistungen übersteigt, unterstellt die Finanzverwaltung stets eine verdeckte Einlage (vgl. BMF v. 14.08.2012 – BStBl 2012 I S. 874).

Es ist nicht ersichtlich, warum die Finanzverwaltung ihre zum Verzicht auf „Future-Service“ ergangene Auffassung bei einem Sachverhalt des späteren Leistungsbezugs anders beurteilen sollte. Denn die zusätzlichen Dienstjahre führen zu keinem erneuten „Future-Service“, auf welchen nach o.g. BMF-Schreiben verzichtet werden könnte. Stattdessen wird die Höhe des „Past-Services“ (und damit die Höhe der möglichen verdeckten Einlage!) maßgeblich von der restlichen Lebenserwartung ab tatsächlichem Leistungsbeginn beeinflusst. Es bedarf keiner tiefgreifenden pensionsmathematischen Kenntnisse um zu erkennen, dass im Zusammentreffen von zusätzlichen

leistungserhöhenden Dienstjahren und wegfallenden möglichen Leistungsjahren eine explosive „Barwertvernichtung“ stattfinden wird.

Obwohl der gleichzeitige Bezug von Altersversorgung und Aktivbezügen bei GGF im Einzelfall über den Fremdvergleich gestaltbar ist (vgl. <http://brbz.de/images/downloads/publikationen/publikationen-2009/GSB-12-2009-uckermann.pdf>), so ist es doch umso erstaunlicher, dass viele Berater ihre Mandanten offenen Auges in das „Damoklesschwert“ des späteren Leistungsbezugs laufen lassen.

II. Insolvenzsicherung unmittelbarer Pensionszusagen an GGF

Der zivilrechtliche Insolvenzschutz von unmittelbaren Pensionszusagen an GGF, welche nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz des BetrAVG unterliegen, wird in den Beratungsgesprächen häufig vernachlässigt.

Die in der Praxis bewährte Verpfändung von Rückdeckungsanlagen, zivilrechtliche Wirksamkeit (Gesellschafterbeschluss, Konkretisierung, Anzeige usw.) vorausgesetzt, erfährt, standardisiert angewendet, bei fehlender Pfandreife einige „Regelungslücken“. So sollten u.a. die gemeinschaftliche Leistung an Pfandgläubiger und Gläubiger nach § 1281 BGB und das alleinige Verfügungsrecht des Gläubigers abbedungen werden.

Die Verwertungspraxis der Insolvenzverwalter zeigt häufig, dass die mögliche Hinterlegung überhaupt nicht angewendet wird und die GGF ohne Berücksichtigung evtl. steuerlicher Konsequenzen unter Druck gesetzt werden, auf Ihre Ansprüche zu verzichten oder diese gegen Forderungen des Insolvenzverwalters aufgerechnet werden.

Daher sind die zivilrechtlichen Insolvenzsicherungsmaßnahmen unter dem Augenmerk der „Verfügung“ vor Pfandreife um weitere Sicherungsinstrumente zu ergänzen.

Die Anforderungen an die Gestaltung eines wirksamen zivilrechtlichen Insolvenzschutzes sind jedoch komplex und stehen im steten Interessenkonflikt zum möglichen steuerlichen Zufluss beim GGF. Gerade deshalb gehören diesbzgl. Gestaltungen ausschließlich in die Hände kompetenter Berater.